



SV-KLEINENSIEL E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SV-Kleinensiel e.V. und hat seinen Sitz in 26935 Stadland - Kleinensiel und ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breiten- und Wettkampfsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Reha-Sport, Gesundheitsorientiertes Fitnesstraining und Fußball.
Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/ Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen und der angeschlossenen Fachverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung ab der Volljährigkeit.
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Mit dem Aufnahmeantrag erhält das zukünftige Mitglied den Hinweis zu der Satzung und den Datenschutzbestimmungen im Verein.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Nutzung der Einrichtungen des Vereins und Teilnahme an seinen Sportangeboten.
Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Sie ist durch die Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres möglich.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht eine schriftliche Begründung zu. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, verliert der Ausschließungsbeschluss seine Wirksamkeit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Unbeschadet davon bleiben Ansprüche des Vereins an das ehemalige Mitglied bestehen bis zur Klärung.

Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate mit seinem Vereinsbeitrag im Verzug kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Berufung durch das Mitglied an die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge und können Umlagen erhoben werden (aktive und passive Mitglieder).

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Umlagen werden von der Vorstandschaft festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von den Umlagen befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Vorstandschaft

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für sich alleine vertretungsberechtigt.

§11 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- 1) dem Vorstand
- 2) dem Kassenwart
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Beisitzer.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Die Zuständigkeit und Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Ämterhäufung innerhalb der Vorstandschaft ist nicht zulässig.

Die Vorstandschaft wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vorstandschaft ist dieser berechtigt ein Ersatzmitglied kommissarisch zu ernennen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Vorstandschaft können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Mitglieder des Vereins, die im Auftrage des Vereins tätig sind, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.

§ 13 Haftung der Vorstandschaft

Gem. §31a (1) BGB haftet der Vorstand in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins haftet Dritten gegenüber ausschließlich und maximal mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über die Tagespresse (Kreiszeitung Wesermarsch, Nordwest-Zeitung), Aushangkasten an den Sportstätten, Versendung persönlicher Einladung (Brief, Fax, Email) und der medialen Kommunikation. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied 14 Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Jährlich muss ein Kassenprüfer gewählt werden damit die Prüferfunktion überlappend besetzt wird

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig aber nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere der Förderung des Sports – zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenden Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators. Dieser muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung wurde am 10.07.2020 in Stadland-Kleinensiel von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 12. Juni 2000.

Stadland-Kleinensiel, den 10.07.2020
Ort und Datum



Thorsten Bathe

1. Vorsitzender SV Kleinensiel e.V.